

Änderung der Hauptsatzung – auszugsweise Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen

(Änderungen sind gelb hinterlegt)

Altfassung	Neufassung
<div data-bbox="566 416 683 564"></div> <p data-bbox="495 587 754 632">CRAILSHEIM</p> <p data-bbox="461 683 790 730">Hauptsatzung</p> <p data-bbox="163 788 1093 970">Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat am 06.05.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<div data-bbox="1518 416 1635 564"></div> <p data-bbox="1447 587 1706 632">CRAILSHEIM</p> <p data-bbox="1413 683 1742 730">Hauptsatzung</p> <p data-bbox="1111 788 2040 970">Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), hat der Gemeinderat am 22.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p data-bbox="456 1023 795 1050">§ 3 Zusammensetzung</p> <p data-bbox="163 1098 1093 1203">Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als vorsitzendes Mitglied und 36 ehrenamtlichen Mitgliedern, die die Bezeichnung "Stadt-rat" bzw. "Stadträtin" führen (§ 25 GemO).</p>	<p data-bbox="1406 1023 1744 1050">§ 3 Zusammensetzung</p> <p data-bbox="1111 1098 2040 1203">(1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürger-meister/in als vorsitzendes Mitglied und 36 ehrenamtlichen Mitgliedern, die die Bezeichnung "Stadt-rat" bzw. "Stadträtin" führen (§ 25 GemO).</p> <p data-bbox="1111 1251 2040 1433">(2) Diese Anzahl an ehrenamtlichen Mitgliedern bleibt längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der Unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit bestehen. In der darauffolgenden Wahlperiode verringert sich die Zahl gemäß den Vorgaben von § 25 Abs. 2 GemO automatisch auf 32 ehrenamtliche Mitglieder.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Ausschuss Dezernat I: Hauptausschuss 1.2. Ausschuss Dezernat II: Bau- und Sozialausschuss 2. Der Hauptausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in und 21 Stadtratsmitgliedern, der Bau- und Sozialausschuss aus dem/der Oberbürgermeister/in und 22 Stadtratsmitgliedern. 3. Für jedes Ausschussmitglied sind Stellvertretungen in Reihenfolge zu bestellen. 4. Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Ausschuss Dezernat I: Hauptausschuss 1.2. Ausschuss Dezernat II: Bau- und Sozialausschuss 2. Der Hauptausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in und 21 Stadtratsmitgliedern, der Bau- und Sozialausschuss aus dem/der Oberbürgermeister/in und 22 Stadtratsmitgliedern. Die Anzahl der Stadtratsmitglieder in den Ausschüssen verringert sich in der ersten auf die Abschaffung der Unechten Teilortswahl folgenden Wahlperiode in beiden Ausschüssen auf jeweils 18 Mitglieder. Diese Festlegung bleibt längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Abschaffung der Unechten Teilortswahl folgenden Wahlperiode bestehen. Anschließend reduziert sich die Anzahl automatisch auf jeweils 16 Mitglieder. 3. Für jedes Ausschussmitglied sind Stellvertretungen in Reihenfolge zu bestellen. 4. Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.
<p style="text-align: center;">§ 13 Unechte Teilortswahl</p> <p>(1) Die in § 12 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatz 2 mit Vertretungen dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Stadtratsmitglieder wird eine zwischen den Gemeindegroßengruppen liegende Zahl gemäß § 25 Abs. 2 GemO festgelegt. Danach beträgt die Zahl der Stadtratsmitglieder: 36.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Unechte Teilortswahl</p> <p>Die Unechte Teilortswahl wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 2022 aufgehoben.</p>

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|----------------------|----------|
| 2.1. Crailsheim | 23 Sitze |
| 2.2. Tiefenbach | 2 Sitze |
| 2.3. Onolzheim | 2 Sitze |
| 2.4. Roßfeld | 2 Sitze |
| 2.5. Jagstheim | 2 Sitze |
| 2.6. Westgartshausen | 2 Sitze |
| 2.7. Goldbach | 1 Sitz |
| 2.8. Triensbach | 1 Sitz |
| 2.9. Beuerlbach | 1 Sitz |

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 2.1. in der Ortschaft Tiefenbach | 9 Mitglieder, |
| 2.2. in der Ortschaft Onolzheim | 10 Mitglieder, |
| 2.3. in der Ortschaft Roßfeld | 10 Mitglieder, |
| 2.4. in der Ortschaft Jagstheim | 10 Mitglieder, |
| 2.5. in der Ortschaft Westgartshausen | 10 Mitglieder, |
| 2.6. in der Ortschaft Goldbach | 8 Mitglieder, |
| 2.7. in der Ortschaft Triensbach | 8 Mitglieder. |

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Tiefenbach, Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen und Triensbach werden mit Vertretungen der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 2.1. in der Ortschaft Tiefenbach | 10 Mitglieder, |
| 2.2. in der Ortschaft Onolzheim | 10 Mitglieder, |
| 2.3. in der Ortschaft Roßfeld | 10 Mitglieder, |
| 2.4. in der Ortschaft Jagstheim | 10 Mitglieder, |
| 2.5. in der Ortschaft Westgartshausen | 10 Mitglieder, |
| 2.6. in der Ortschaft Goldbach | 10 Mitglieder, |
| 2.7. in der Ortschaft Triensbach | 8 Mitglieder. |

(3) Die Unechte Teilortswahl in den Ortschaftsräten wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 2022 aufgehoben.

<p>3.1. Ortschaft Tiefenbach</p> <p>3.1.1. Wohnbezirk Tiefenbach mit Weidenhausen 7 Sitze</p> <p>3.1.2. Wohnbezirk Rüddern 1 Sitz</p> <p>3.1.3. Wohnbezirk Wollmershausen 1 Sitz</p> <p>3.2. Ortschaft Roßfeld</p> <p>3.2.1. Wohnbezirk Roßfeld mit Sauerbronnen 8 Sitze</p> <p>3.2.2. Wohnbezirk Maulach, Hagenhof und Ölhaus 2 Sitze</p> <p>3.3. Ortschaft Jagstheim</p> <p>3.3.1. Wohnbezirk Jagstheim 5 Sitze</p> <p>3.3.2. Wohnbezirk Burgbergsiedlung 4 Sitze</p> <p>3.3.3. Wohnbezirk Alexandersreut, Eichelberg, Kaihof, Stöckenhof, Jakobsburg 1 Sitz</p> <p>3.4. Ortschaft Westgartshausen</p> <p>3.4.1. Wohnbezirk Westgartshausen mit Ofenbach 5 Sitze</p> <p>3.4.2. Wohnbezirk Wittau, Lohr 3 Sitze</p> <p>3.4.3. Wohnbezirk OBhalden, Wegses, Mittelmühle 1 Sitz</p> <p>3.4.4. Wohnbezirk Schüttberg 1 Sitz</p> <p>3.5. Ortschaft Triensbach</p> <p>3.5.1. Wohnbezirk Triensbach, Weilershof 4 Sitze</p> <p>3.5.2. Wohnbezirk Erkenbrechtshausen 2 Sitze</p> <p>3.5.3. Wohnbezirk Buch, Heinkenbusch, Saurach 2 Sitze</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.09.2018 mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.05.2021 außer Kraft.</p>